

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 2010

Heft 16

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2010	Seite
Landverkehr			
104	27. 07. 2010	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neu- bzw. Umbau der Tfz-Service- stelle im Bf Nürnberg Rbf, Bahn-km 2,000 – 2,400 der Strecke 5965 Nürnberg Minervabrücke – Nürnberg Rbf Einfahrt in der Stadt Nürnberg	358
105	03. 08. 2010	Bekanntmachung des Nachtrages 27, betreffend die Anlage 7 zu § 95 der Satzung der Deut- schen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Ausgabe 2005 –	359
106	06. 08. 2010	Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II	360
Straßenbau			
107	14. 07. 2010	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2010 Sachgebiet 12.4: Umweltschutz; Naturschutz und Landschaftspflege	368
Wasserstraßen, Schifffahrt			
108	20. 08. 2010	Festlegung der verbindlichen höchst- zulässigen Nutzlast von Aussetzvorrichtungen für Rettungsflöße auf Fahrgastschiffen (MSC.1/Circ. 1347)	369

Nr.	Datum	VkBl. 2010	Seite
109	20. 08. 2010	Berichtigung des Rundschreibens MSC.1/Circ.1304 über Hinweise für die Anwendung von SOLAS, Regel III/7, geändert durch Ent- schlieÙung MSC.201(81) (MSC.1/Circ.1304)	370
110	06. 08. 2010	Erste Verordnung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverord- nung	370

Aufgebote

110a	31. 08. 2010	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe. .	370 (1-20)
110b	31. 08. 2010	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4	

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen	371
---------------------------	-----

AMTLICHER TEIL

Landverkehr

Nr. 104 **Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neu- bzw. Umbau der Tzf-Servicestelle im Bf Nürnberg Rbf, Bahn-km 2,000 – 2,400 der Strecke 5965 Nürnberg Minervabrücke – Nürnberg Rbf Einfahrt in der Stadt Nürnberg**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 19. Juli 2010, Az.: 621 pph/001-2300#001-(5965) 2,000, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Neu- bzw. Umbau der Tzf-Servicestelle im Bf Nürnberg Rbf“, Bahn-km 2,000 – 2,400 der Strecke 5965 Nürnberg Minervabrücke – Nürnberg Rbf Einfahrt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Über die in den ausgelegten Planunterlagen bereits dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus wurden dem Träger des Vorhabens folgende Auflagen auferlegt:

1. Die Rheostatanlage darf nur an Werktagen im Zeitraum von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr betrieben werden.
2. Die Vorhabensträgerin hat in Zusammenarbeit mit einem geeigneten Fachbüro ein baubegleitendes Maßnahmenkonzept zur Sicherung der Berücksichtigung landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Belange zu erstellen. Dieses ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich in diesem Zusammenhang die Erteilung weiterer Auflagen – abhängig von den Ergebnissen des Maßnahmenkonzepts – gem. § 74 Abs. 3 VwVfG ausdrücklich vor.
3. Die für die Baufeldfreimachung erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 30.09. vorzunehmen.
4. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten.
5. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z. B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem

Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

6. Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Vorhabensträgerin und die Dritten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes; Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 14. September 2010 bis einschließlich 27. September 2010 bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Peuntgasse 5,

90402 Nürnberg, im Zimmer 112 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Er kann während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nürnberg, 27.07.2010

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Im Auftrag
Zehe

(VkBl. 2010 S. 358)

Nr. 105 Bekanntmachung des Nachtrages 27, betreffend die Anlage 7 zu § 95 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Ausgabe 2005 –

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 26. Satzungsantrages wird nach Beschluss der Vertreterversammlung der DRV KBS vom 14.07.2010 wie folgt geändert.

Die aufsichtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 27.07.2010 – Z 31/2113.2/5.

(Der letzte die Renten-Zusatzversicherung betreffende Nachtrag war Nachtrag 22.)

Lfd. Nr.	Satzungsänderung	In-Kraft-Treten
1	§ 169 Absatz 1 der Anlage 7 zur Satzung der KBS (Auszahlung) wird wie folgt neu gefasst: „(1) ¹ Die Betriebsrente wird monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Berechtigten innerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro überwiesen. ² Die Kosten der	31.10.2009

Lfd. Nr.	Satzungsänderung	In-Kraft-Treten
	Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. ³ Zahlungen auf ein Girokonto in einem Staat außerhalb des EWR erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Berechtigten. ⁴ Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann in diesen Fällen die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, ganz oder teilweise übernehmen. ⁵ Hat die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Staates des EWR, kann die Zahlung der Betriebsrente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden. ⁶ Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist nicht verpflichtet, Zahlungen in einen Staat außerhalb des EWR zu leisten.“	
2	§ 170 der Anlage 7 zur Satzung der KBS (Anzeigepflichten) wird wie folgt geändert: In § 170 Absatz 2a wird Buchstabe h wie folgt neu gefasst: „h) die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums.“	15.04.2010
3	§ 197a Abs. 6 der Anlage 7 zur Satzung der KBS (Altersvorsorgezulagen) wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „ ¹ Hat die/der Versicherte die steuerliche Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen, treten nach § 95 Abs. 1 EStG die Folgen der schädlichen Verwendung ein, wenn 1. sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der/des Versicherten außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums befindet oder sie/er trotz eines Wohnsitzes oder ge-	15.04.2010

Lfd. Nr.	Satzungsänderung	In-Kraft-Treten
----------	------------------	-----------------

- | | | |
|----|---|--|
| | wöhnlichen Aufenthalts in einem dieser Staaten nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt, und | |
| | 2. entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat.“ | |
| b) | In Satz 2 werden die Wörter „die Wohnsitzverlegung im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „den Tatbestand des § 95 Abs. 1 EStG“ ersetzt. | |

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderungen treten zum jeweils angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

Bochum, den 03.08.2010

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Jürgen Grunwald
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

(VkBl. 2010 S. 359)

Nr. 106 Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Bonn, den 06. August 2010
LA23/7362.2/4-1226484

Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Zulassungsdokumente für Fahrzeuge ab dem 01. Oktober 2005 wurde mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II erarbeitet (VkBl. 2005, S. 188 ff. u. S. 693 ff.). Diese Richtlinie enthält eine Reihe von Bezugnahmen auf Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die inzwischen aufgehoben und durch Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ersetzt wurden. Die nachfolgend veröffentlichte Richtlinie beinhaltet die aus diesem Grund erforderlichen redaktionellen Änderungen.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich daher nachstehende Neufassung der Richt-

linie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II bekannt.

Ich bitte, die obersten Landesbehörden, die Richtlinie verbindlich einzuführen, um deren einheitliche Handhabung in allen Zulassungsbehörden aller Bundesländer zu gewährleisten.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Martin Friewald

Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) ist am 01.03.2007 in Kraft getreten; zeitgleich sind Teile der StVZO (insbesondere die darin enthaltenen Regelungen über die Ausfertigung der Teile I und II der Zulassungsbescheinigung) außer Kraft getreten. Die Bestimmungen darüber wurden in der FZV neu geregelt. Dieser Umstand macht eine Neufassung der Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II erforderlich. Sie erhält daher folgende Fassung:

1. Allgemeines

Mit Übernahme der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29.04.1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 01.06.1999, S. 57), geändert durch die Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 10 vom 16.01.2004, S. 29) in nationales Recht wurde die Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge auch in Deutschland an die harmonisierten Regelungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihren wesentlichen Teilen angepasst. In Deutschland wurde die harmonisierte Zulassungsbescheinigung am 01.10.2005 eingeführt. Sie besteht aus zwei Teilen.

Dabei ersetzt die Zulassungsbescheinigung

- Teil I den damaligen Fahrzeugschein und
- Teil II den damaligen Fahrzeugbrief.

Die Festlegung des Inhalts beider Teile der Zulassungsbescheinigung ist von dem Bestreben getragen, neben den von der EG-Richtlinie geforderten obligatorischen Angaben nur solche weiteren Angaben aufzunehmen, die der Funktion des jeweiligen Teils der Zulassungsbescheinigung entsprechen. Diese Überlegungen führen zu einer unterschiedlichen inhaltlichen Ausgestaltung der beiden Teile der Zulassungsbescheinigung.

Die Zulassungsbescheinigung

- Teil I (Fahrzeugschein)
dokumentiert die Zulassung zum Verkehr und stellt das wesentliche Legitimationspapier bei

Verkehrskontrollen dar. Es enthält daher u. a. die wichtigsten Angaben zum Fahrzeug. Auf die Aufnahme bestimmter technischer Daten, die aus anderen Unterlagen entnommen werden können, z. B. der Übereinstimmungsbescheinigung bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung oder der Datenbestätigung (Muster 2d zu § 20 StVZO) bei Fahrzeugen mit nationaler Typgenehmigung (Allgemeine Betriebserlaubnis – ABE) wird aus Gründen des Umfangs und der Übersichtlichkeit der Zulassungsbescheinigung verzichtet.

- Teil II (Fahrzeugbrief)
dient vor allem als Nachweis der Verfügungsbe-
rechtigung im Zulassungsverfahren. Vor diesem
Hintergrund konnte der Datenumfang auf die
von Anhang II Nummer II der Richtlinie
2003/127/EG geforderten obligatorischen An-
gaben sowie einige weitere für die Identifizie-
rung des Fahrzeugs und für die Aufgabenerle-
digung der Zulassungsbehörden und des
Kraftfahrt-Bundesamtes notwendigen Angaben
beschränkt werden.

Der für die Zulassungsbescheinigung maßgebliche
Datenumfang ist in einem gesonderten „Leitfaden
zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I
und Teil II“ dargestellt, den das Kraftfahrt-Bundes-
amt im Internet unter www.kba.de bereitstellt (Zen-
trale Register → Zentrales Fahrzeugregister →
Informationen für Behörden). Soweit im Fahrzeugs-
schein und Fahrzeugbrief vorhandene technische
Daten in der Zulassungsbescheinigung nicht mehr
enthalten sind, ist deren Wegfall im Leitfaden be-
gründet.

Bei zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen
Fahrzeugen entfällt das Ausfertigen des Teils II der
Zulassungsbescheinigung.

Auf Antrag des Verfügungsberechtigten können
auch die nach § 3 Abs. 2 FZV von den Vorschriften
über das Zulassungsverfahren ausgenommenen
Fahrzeuge zugelassen werden (§ 3 Abs. 3 FZV).
Für diese von den Vorschriften über das Zulas-
sungsverfahren ausgenommenen (also auch für
zulassungsfreie, aber kennzeichenpflichtige) Fahr-
zeuge ist bei deren Zulassung auch eine aus den
Teilen I und II bestehende Zulassungsbescheini-
gung auszufertigen.

2. Gestaltung, Papier, Druckfarbe und Sicherheitsmerkmale

Die Zulassungsbescheinigung

- Teil I (Fahrzeugschein) muss dem Muster in
Anlage 5 zu § 11 Abs. 1 FZV und
- Teil II (Fahrzeugbrief) muss dem Muster in An-
lage 7 zu § 12 Abs. 2 FZV

sowie den jeweiligen Vorbemerkungen hierzu ent-
sprechen.

3. Bedrucken der Zulassungsbescheinigung

Für das Ausfüllen sind Drucker und Tinten einzu-
setzen, die für die Erstellung amtlicher Dokumen-
te geeignet sind.

4. Beziehen der Vordrucke der Zulassungsbescheinigung

4.1 Zulassungsbescheinigung Teil I

Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil I
sind zu beziehen bei

- a) der Bundesdruckerei GmbH durch autorisierte
Druckereien und Verlage. Die Unternehmen
autorisiert das Kraftfahrt-Bundesamt (siehe
hierzu Vorbemerkungen zur Zulassungsbe-
scheinigung Teil I in der Anlage 5 zur FZV). Die
autorisierten Unternehmen gibt das Kraftfahrt-
Bundesamt im Internet unter www.kba.de in
dem geschützten Bereich „Zentrale Register →
Zentrales Fahrzeugregister → Informationen für
Behörden und Softwareanbieter“ bekannt. Der
Zugangscode zu diesem geschützten Bereich
kann beim Kraftfahrt-Bundesamt erfragt wer-
den. Die autorisierten Druckereien und Verlage
nehmen die Endfertigung der Vordrucke und
deren Vertrieb an die Zulassungsbehörden vor.
Bei der Endfertigung können feststehende An-
gaben der Zulassungsbehörde (Bezeichnung
und Sitz der Zulassungsbehörde, Unterschei-
dungszeichen des Verwaltungsbezirks) bei ent-
sprechender Auftragserteilung drucktechnisch
aufgebracht werden.
- b) autorisierten Druckereien und Verlagen durch
die Zulassungsbehörden.

4.2 Zulassungsbescheinigung Teil II

Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II
können schriftlich bestellt werden beim Kraftfahrt-
Bundesamt, 24932 Flensburg von

- Inhabern einer EG-Typgenehmigung (EG-TG)
oder nationalen Typgenehmigung für Fahrzeu-
ge bzw. von deren Vertretern oder Bevoll-
mächtigten (im Folgenden „Genehmigungsin-
haber“ genannt)
- Zulassungsbehörden.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die Bundesdr-
uckerei GmbH beauftragen, Vordrucke der Zulas-
sungsbescheinigung Teil II an Bezugsberechtigte
unmittelbar auszuliefern.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenord-
nung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)
in der jeweils geltenden Fassung und sind durch
die Genehmigungsinhaber im Voraus zu entrich-
ten. Die Zulassungsbehörden rechnen die Vordru-
cke unmittelbar nach deren Lieferung mit dem
Kraftfahrt-Bundesamt ab.

Wünscht ein Genehmigungsinhaber den Eindruck
technischer Daten oder von Angaben zum Geneh-
migungsinhaber und seiner Unterschrift (faksimi-
liert) durch die Bundesdruckerei GmbH, sind Ein-
zelheiten hierzu mit der Bundesdruckerei GmbH
unmittelbar zu vereinbaren. In diesem Zusammen-
hang entstehende Druckkosten werden dem Be-
steller von der Bundesdruckerei GmbH unmittel-
bar in Rechnung gestellt.

Schriftverkehr mit dem Kraftfahrt-Bundesamt ist in
deutscher Sprache zu führen. Abweichungen hier-
von bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des
Kraftfahrt-Bundesamtes.

Die Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II müssen vom Genehmigungsinhaber vor Diebstahl sowie vor missbräuchlicher Verwendung geschützt und durch Einschreiben oder Wertpaket an Empfangsberechtigte versandt oder gegen Quittung ausgehändigt werden.

5. Zuständige Stellen für das Ausfüllen und das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung

5.1 Zulassungsbescheinigung Teil I

5.1.1 Zulassungsbehörden

Die Zulassungsbehörden sind für das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung Teil I zuständig bei

- Zulassung eines Fahrzeugs,
- Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein zulassungsfreies aber kennzeichenpflichtiges Fahrzeug und
- Änderungen, die dokumentenrelevant sind (§ 13 FZV) sowie
- Ersatzausfertigung für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Fahrzeugschein.

Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt den Zulassungsbehörden Typdaten zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 1 bzw. § 12 Abs. 2 S. 4 FZV), damit die Zulassungsbehörden die Fahrzeugdaten automatisiert in die Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Teil II übertragen können.

Für Fahrzeuge, für die keine Typdaten vorliegen, kann die Zulassungsbehörde bei Umschreibung eines Fahrzeugs aus dem Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde die für das Ausfertigen des Teils I der Zulassungsbescheinigung notwendigen Fahrzeugdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes im automatisierten Verfahren abrufen (§ 39 FZV).

5.2 Zulassungsbescheinigung Teil II

5.2.1 Genehmigungsinhaber

Die Genehmigungsinhaber geben den von ihnen gelieferten Fahrzeugen jeweils einen von ihnen ausgefüllten, für die Erstzulassung des Fahrzeugs bestimmten Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II mit. In folgenden Fällen sind Genehmigungsinhaber berechtigt, Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II auszufüllen:

- a) Für dem genehmigten Typ entsprechende, zulassungspflichtige Fahrzeuge sowie für von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommene Fahrzeuge, wenn diese nach § 3 Abs. 3 FZV zugelassen werden sollen. Ferner für vom Genehmigungsinhaber hergestellte oder zu vertreibende Fahrzeuge, die einem genehmigten Typ nicht entsprechen. Bei letzteren ist der jeweilige Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II durch Eintrag der Marke (Handelsname bzw. Firmenname des Herstellers) und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer an das betreffende Fahrzeug zu binden. Ferner können die technischen Fahrzeugdaten soweit eingetragen werden, wie sie bereits vor Abgabe des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den

Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes feststehen. Die Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO bzw. Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV für das dem genehmigten Typ nicht entsprechende Fahrzeug wird von der zuständigen Zulassungsbehörde erst aufgrund eines solchen Gutachtens erteilt.

- b) Für Fahrzeuge, die aufgrund einer Mehrstufen-Typgenehmigung hergestellt wurden, ist der Inhaber der Genehmigung der letzten Baustufe berechtigt, einen vom Hersteller des Basisfahrzeugs bereits ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II durch eine vom Inhaber der Genehmigung der letzten Baustufe ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II zu ersetzen, wenn das Fahrzeug zuvor noch nicht zugelassen worden ist. Der Inhaber der Genehmigung der letzten Baustufe hat den vom Hersteller des Basisfahrzeugs ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Kraftfahrt-Bundesamt mit dem Hinweis auf den neu ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übersenden.

Eine Änderung der Herstellerbezeichnung ist damit nicht verbunden.

- c) Als Ersatz für einen vom Genehmigungsinhaber bereits früher ausgefüllten und dem Fahrzeug mitgegebenen Vordruck, wenn
 - der zuerst ausgefüllte Vordruck nachweislich in Verlust geraten ist und feststeht, dass das Fahrzeug noch nicht zugelassen wurde; in Zweifelsfällen ist vor dem Ausfüllen eines Ersatzvordrucks unter Angabe der Nummer des verlorenen Vordrucks sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs beim Kraftfahrt Bundesamt zu erfragen, ob das Zentrale Fahrzeugregister bereits Eintragungen über eine Zulassung dieses Fahrzeugs enthält;
 - die Zulassung eines Fahrzeugs infolge einer Verwechslung von Teilen II der Zulassungsbescheinigung bzw. Fahrzeugbriefen irrtümlich in einen nicht zu dem zugelassenen Fahrzeug gehörenden Teil II der Zulassungsbescheinigung oder Fahrzeugbrief eingetragen worden ist. Dies gilt nur, wenn die Zulassungsbehörde
 - den irrtümlich in den nicht zum zugelassenen Fahrzeug gehörenden Teil II der Zulassungsbescheinigung bzw. Fahrzeugbrief eingetragenen Zulassungseintrag als ungültig gestrichen,
 - in dem irrtümlich verwendeten Teil II der Zulassungsbescheinigung bzw. Fahrzeugbrief einen Vermerk über die Verwechslung eingetragen und
 - den Zulassungseintrag in die tatsächlich zum zugelassenen Fahrzeug gehörende Zulassungsbescheinigung übertragen hat.

- Für Fahrzeuge, die nicht in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden oder verbleiben sollen, darf kein Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt werden.

5.2.2 Zulassungsbehörden

Die Zulassungsbehörden werden nur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit tätig. Für das Ausfüllen und Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung Teil II sind sie in folgenden Fällen zuständig:

- bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung: nur bei Vorlage der dem Fahrzeug vom Genehmigungsinhaber nach der Rahmenrichtlinie EG-Typgenehmigungsverfahren für Fahrzeuge jeweils mitgegebenen EG-Übereinstimmungsbescheinigung,
- bei Fahrzeugen mit nationaler Typgenehmigung: nur bei Vorlage der dem Fahrzeug vom Genehmigungsinhaber nach § 20 und Muster 2d StVZO mitgegebenen Datenbestätigung,
- bei Fahrzeugen ohne Typgenehmigung: nur bei Vorlage (oder bei gleichzeitigem Antrag auf Erteilung) der nach § 21 StVZO oder nach § 13 EG-FGV bereits erteilten (oder zu erteilenden) Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung,
- bei Fahrzeugen, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen waren: nur bei Vorlage der in diesem Staat ausgestellten Zulassungsbescheinigung,
- bei Fahrzeugen, die zuvor im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen waren: nur bei Vorlage geeigneter Verfügungsrechtsnachweise nach Nummer 5.2.2.1,
- als Ersatz: für eine nicht mehr brauchbare (z. B. vollgeschriebene, beschädigte) sowie für eine in Verlust geratene Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. einen Fahrzeugbrief.

Ferner sind die Zulassungsbehörden verpflichtet, in der Zulassungsbescheinigung Teil II Eintragungen über Änderungen nach § 13 FZV vorzunehmen.

Die örtlich zuständige Zulassungsbehörde

- fertigt eine Zulassungsbescheinigung Teil II nach Nummer 5.2.2.1 bzw.
- füllt einen Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II nach Nummer 5.2.2.2

nur auf Antrag aus. Der Antragsteller hat für jeden Antrag auf Ausfertigen einer Zulassungsbescheinigung Teil II oder Ausfüllen eines Vordrucks einer Zulassungsbescheinigung Teil II die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen (§ 12 Abs. 1 S. 1 und 3 FZV). In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 FZV beim Kraftfahrt-Bundesamt erfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregis-

ter eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefertigt oder ein Vordruck hierfür ausgefüllt worden ist.

Den ausgefüllten Vordruck einer bzw. die ausgefertigte Zulassungsbescheinigung Teil II darf die Zulassungsbehörde nur an den Antragsteller oder an die von diesem benannte Person bzw. Stelle aushändigen.

5.2.2.1 Nachweise

Als Nachweise der Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug gelten:

- a) bei Wiederzulassung (§ 14 Abs. 2 FZV):

die letzte gültige Zulassungsbescheinigung Teil II oder der letzte gültige damalige Fahrzeugbrief. Fehlt dieses Dokument, ist das Ausfertigen einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II nach § 12 Abs. 1 FZV zu beantragen. Der Verlust der ausgefertigten damaligen Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. des damaligen Fahrzeugbriefes ist von der Zulassungsbehörde dem Kraftfahrt-Bundesamt anzuzeigen. Das Kraftfahrt-Bundesamt bietet die verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. den verlorenen Fahrzeugbrief auf Antrag im Verkehrsblatt mit einer Frist zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde auf. Eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II darf erst nach Ablauf der Frist ausgefertigt werden (§ 12 Abs. 4 FZV).

Sofern das wieder zuzulassende Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister noch registriert ist, kann die Zulassungsbehörde die für das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung benötigten Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister im automatisierten Verfahren abrufen. Sind die Fahrzeug- und Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister bereits gelöscht worden und kann die Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge bzw. Einzelgenehmigung für Fahrzeuge des unveränderten Fahrzeugs nicht anderweitig beigebracht werden, ist § 21 der StVZO entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 2 letzter Satz FZV);

- b) bei Zulassung nach § 6 FZV von Fahrzeugen wie z. B.

- zuvor im Ausland zugelassenen Fahrzeugen,
- gebrauchten Inlandsfahrzeugen, die bislang auf nicht öffentlichem Gelände genutzt wurden,
- im Eigenbau (ggf. auch gewerbsmäßig) hergestellten Fahrzeugen,
- aus Beständen der Bundeswehr stammenden Fahrzeugen,
- zulassungsfreien Fahrzeugen, die zulassungspflichtig werden oder gem. § 3 Abs. 3 FZV zugelassen werden sollen,

für die bislang kein Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. kein Fahrzeugbrief-Vordruck ausgefüllt worden ist, etwa folgende Unterlagen:

- o der Kaufvertrag oder die Originalrechnung,
 - o ggf. die Bescheinigung nach den §§ 4 Abs. 5 oder 6 Abs. 3 FZV,
 - o bei Fahrzeugen, die bislang für die Bundeswehr zugelassen waren, die in Anlehnung an Muster 2d (§ 20 StVZO) von der Zentralen Militärkraftfahrtstelle ausgestellte Datenbestätigung, aus der hervorgeht, dass für das Fahrzeug noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II oder kein Fahrzeugbrief ausgefüllt oder ausgefertigt worden ist,
- oder
- o eine vergleichbare Unterlage über den Erwerb des Fahrzeugs oder über den Erwerb eines Fahrzeugteils mit einer dauerhaft angebrachten Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs,
 - o ggf. vorhandene ausländische Fahrzeugdokumente und Kennzeichenschilder,
 - o ggf. Zollquittung oder Zollurkunde über die Zollfreistellung oder Zollunbedenklichkeitsbescheinigung, soweit kein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegt (§ 1b Umsatzsteuergesetz – UStG –).

Bei Fahrzeugen, die vorher in einem EUCARIS - Vertragspartnerstaat zugelassen waren, hat die Zulassungsbehörde mittels einer EUCARIS - Auskunft die vom Antragsteller angegebenen Daten mit den Daten im Fahrzeugregister des jeweiligen Staates abzugleichen (Art. 4 Buchstabe a des Vertrages über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS), BGBl. 2003 II S. 1786). Bei Fahrzeugen, die nach den Angaben des Antragstellers nicht in einem EUCARIS - Vertragspartnerstaat zugelassen waren oder deren zulassungsrechtliche Verhältnisse nicht eindeutig sind, kann die Zulassungsbehörde zur Prüfung des Sachverhalts eine EUCARIS - Auskunft einholen. Die Zulassungsbehörde hat das Kraftfahrt-Bundesamt über die erfolgte Zulassung im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 des EUCARIS - Vertrages zu unterrichten.

Die vorgelegte EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Datenbestätigung nach Muster 2d (§ 20 StVZO), in der vom Genehmigungsinhaber bescheinigt ist, dass das darin bezeichnete Fahrzeug in jeder Hinsicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmt, gilt als Nachweis über das Vorhandensein einer gültigen EG- oder nationalen Typgenehmigung für das Fahrzeug im Sinne des § 6 Abs. 3 FZV. Enthält die Datenbestätigung keine Übereinstimmungserklärung mit einem genehmigten Typ oder eine solche für ein unvollständiges Fahrzeug (z. B. für ein Fahrgestell), ist vor Erteilung der erforderlichen Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (§ 21 StVZO) bzw. Einzelgenehmigung für Fahrzeuge (§ 13 EG-FGV) das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen

Dienstes in dem für den Einzelfall erforderlichen Umfang erforderlich.

Der Nachweis über das Bestehen einer Typgenehmigung, Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge oder Einzelgenehmigung für Fahrzeuge gilt auch als erbracht, wenn die Zulassungsbescheinigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums vorgelegt wird. Sofern die ausländische Zulassungsbescheinigung aus zwei Teilen besteht, kann bei Fehlen des Teils II das Fahrzeug nur zugelassen werden, wenn über das Kraftfahrt-Bundesamt die Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde darüber eingeholt wurde (§ 7 Abs. 2 S. 5 FZV), dass gegen die erneute Zulassung des Fahrzeugs keine Bedenken bestehen. Ist das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II mit den im ausländischen Zulassungsdocument enthaltenen technischen Daten nicht möglich, können die fehlenden Angaben durch Vorlage der EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder vergleichbarer Unterlagen beigebracht werden.

Auf den für die Zulassung des Fahrzeugs vorgelegten Unterlagen, die mit Ausnahme der vorgelegten ausländischen Zulassungsbescheinigung dem Antragsteller in jedem Fall wieder vollständig auszuhändigen sind, vermerkt die Zulassungsbehörde die Nummer der von ihr ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II.

Liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 b UStG vor, ist das erstmalige Ausfertigen einer Zulassungsbescheinigung Teil II dem zuständigen Finanzamt zu melden (VkBl. Heft 1/1997, S. 2), wobei der nach Abschnitt II. Abs. 2 unter Ziffer 34 des Fahrzeugbriefes vorgesehene Vermerk oder ein ähnlicher Hinweis in die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht einzutragen ist (vgl. VkBl. Heft 15/2004, S. 410).

Bei Fahrzeugen, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen waren, ist die ausländische Zulassungsbescheinigung in jedem Fall einzuziehen (§ 7 Abs. 2 FZV). Die deutsche Zulassungsbehörde unterrichtet die zuständige ausländische Stelle vom Einziehen der ausländischen Zulassungsbescheinigung binnen zwei Monaten über das Kraftfahrt-Bundesamt. Die eingezogene ausländische Zulassungsbescheinigung ist der Ausgabestelle zurückzugeben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Einziehen einen entsprechenden Antrag stellt. Für diesen Zweck sind die eingezogenen ausländischen Zulassungsbescheinigungen für die Dauer von mindestens sechs Monaten aufzubewahren.

In anderen Fällen sind, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, ausländische Fahrzeugpapiere einzuziehen.

Falls die Rückgabe dieser Papiere an den Antragsteller erfolgt, ist zumindest auf jeder Seite, die das Kennzeichen und/oder die Fahrzeug-Identifizierungsnummer enthält, die Nummer der ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II zu vermerken.

- c) Beim Ausfertigen einer Zulassungsbescheinigung Teil II als Ersatz wegen Verlust der zuletzt gültigen Zulassungsbescheinigung
- kann von der Zulassungsbehörde die Abgabe einer Versicherung an Eides statt über den Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II oder des damaligen Fahrzeugbriefes gefordert werden (§ 5 StVG),
 - ist eine Bescheinigung der zuletzt zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen, dass gegen die Aufbietung keine Bedenken bestehen. Dies gilt nur dann, wenn die als Ersatz auszufertigende Zulassungsbescheinigung Teil II bei einer anderen Zulassungsbehörde beantragt wird, als bei der, von der das verlorene Dokument zuletzt behandelt wurde.

Sofern vorhanden, ist zusätzlich ein Nachweis über die technischen Daten des Fahrzeugs vorzulegen. Ist das betroffene Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister registriert, kann die Zulassungsbehörde die für das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung benötigten Daten auch aus dem Zentralen Fahrzeugregister im automatisierten Verfahren abrufen.

Das Ausfertigen der neuen Zulassungsbescheinigung Teil II ist von dem erfolglosen Verlauf der Aufbietung abhängig zu machen (§ 12 Abs. 4 FZV).

Wird der verlorene Teil II der Zulassungsbescheinigung oder Fahrzeugbrief wieder aufgefunden, ist dieser der Zulassungsbehörde vorzulegen, von ihr einzuziehen und zu vernichten.

- d) Beim Ausfertigen einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II als Ersatz für eine Zulassungsbescheinigung Teil II oder für einen Fahrzeugbrief, die/der vollgeschrieben, beschädigt oder aus anderen Gründen unbrauchbar geworden ist (§ 12 Abs. 5 FZV), ist die damalige Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. der damalige Fahrzeugbrief der Zulassungsbehörde vorzulegen, von ihr zu entwerfen und nach Eintragung der Nummer der neuen Zulassungsbescheinigung Teil II dem Antragsteller zurückzugeben.

5.2.2.2 Ausfüllen des ersten Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II

Für Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung, nationaler Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung,

- die im Inland oder im Ausland bisher nicht zugelassen wurden und
- für die bisher ein Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II oder ein Fahrzeugbrief-Vordruck nicht ausgefüllt wurde,

kann die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auf Antrag jeweils einen Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II auch ohne gleichzeitige Zulassung des Fahrzeugs ausfüllen.

Für Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen werden sollen, darf kein Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt werden.

Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde die vom Genehmigungsinhaber auszufüllende und dem Fahrzeug mitzubehaltende EG-Übereinstimmungsbescheinigung bzw. Datenbestätigung nach Muster 2d zu § 20 StVZO oder bei Fahrzeugen ohne Typgenehmigung die bereits erteilte Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO bzw. Einzelgenehmigung für Fahrzeuge nach § 13 EG-FGV vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 FZV beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt oder ausgefertigt worden ist.

Die Ausführungen in Nummer 5.2.2.1 Buchstabe b) sind bei der Ausgabe und beim Ausfüllen des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II entsprechend zu beachten und anzuwenden. Die vorgelegten Unterlagen sind dem Antragsteller in jedem Fall wieder vollständig auszuhändigen.

Nach dem Ausfüllen und dem Aushändigen des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II erstellt die Zulassungsbehörde einen Datensatz, der dem Kraftfahrt-Bundesamt umgehend zugeleitet wird. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II,
- Datum der Ausgabe,
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs,
- Name und Schlüsselnummer des Fahrzeugherstellers.

Die Standards für die Datenübermittlung bestimmt das Kraftfahrt-Bundesamt.

Über den ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II ist entsprechend der Nummer 7.2.2 ein Verwendungsnachweis zu führen. Wird das Fahrzeug bei einer anderen Zulassungsbehörde zugelassen, hat diese der Zulassungsbehörde, die den Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II zuvor ausgefüllt hat, das zugeteilte Kennzeichen mitzuteilen.

5.2.3 Mitwirken durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr und eines Technischen Dienstes

Das Mitwirken durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr beschränkt sich auf das Erstellen des für das Erteilen der Einzelgenehmigung notwendigen Gutachtens (§§ 19 und/oder 21 StVZO bzw. § 13 EG-FGV). Der Technische Dienst darf nur Gutachten für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen nach § 13 EG-FGV erstellen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde

erteilt für das einzelne Fahrzeug auf der Grundlage des Gutachtens die Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung. Abweichungen vom Gutachten dürfen durch die die Genehmigung erteilende Behörde ohne Beteiligung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes nur dann vorgenommen werden, wenn Codierungen (Schlüsselnummern) und/oder die hierfür jeweils zu verwendenden Klartextangaben vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes nicht oder unzutreffend dargestellt wurden. In anderen Fällen ist das Einvernehmen mit dem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes herbeizuführen oder ggf. eine Korrektur des Gutachtens zu fordern.

Soweit der Genehmigungsinhaber oder die Zentrale Militärkraftfahrtstelle für das Erstellen des Gutachtens/Zusatzgutachtens eine Datenbestätigung – Muster 2d (§ 20 StVZO) – ausgestellt hat, kann diese als Grundlage für die Gutachtenerstellung beigezogen werden.

6. Ausfüllen und Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung

6.1 Zulassungsbescheinigung Teil I

Für das Ausfertigen einer Zulassungsbescheinigung Teil I ist der Leitfaden zu beachten (siehe www.kba.de: Zentrale Register → Zentrales Fahrzeugregister → Informationen für Behörden). Bei der Übernahme von Daten aus einem Fahrzeugbrief in die Zulassungsbescheinigung Teil I sind nur solche Daten zu übernehmen, die für das Eintragen in die Zulassungsbescheinigung Teil I vorgesehen sind. Dies gilt auch für „Bemerkungen“ (Nummer 33 des damaligen Fahrzeugbriefes und -scheines), die sich auf Angaben beziehen, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I nicht mehr enthalten sind. Andere Bemerkungen sind in das Feld (22) der Zulassungsbescheinigung Teil I (Bemerkungen und Ausnahmen) zu übertragen. Soweit die Angaben aus einer bereits ausgefüllten oder ausgefertigten Zulassungsbescheinigung oder aus den vom Kraftfahrt-Bundesamt bereitgestellten Typdaten übernommen werden, sind sie vollständig, d. h. buchstaben-, ziffern- und stellengetreu, in die entsprechenden Druckfelder der Zulassungsbescheinigung Teil I zu übertragen. Für die Datenbereitstellung durch das Kraftfahrt-Bundesamt wird auf Nummer 6.2.2 verwiesen.

Die Zulassungsbehörde versieht jede Zulassungsbescheinigung Teil I mit einer laufenden Nummer. Sie hat durch geeignete Maßnahmen die Einmaligkeit dieser Nummer sicherzustellen.

Ändert sich lediglich die Anschrift des Fahrzeughalters innerhalb eines Zulassungsbezirks, kann die neue Anschrift durch einen entsprechenden Aufkleber – wie bei Personalausweisen – auf der Zulassungsbescheinigung Teil I vermerkt werden.

6.2 Zulassungsbescheinigung Teil II

6.2.1 Ausfüllen durch den Genehmigungsinhaber

Hat der Genehmigungsinhaber für das im Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II zu beschreibende Fahrzeug vom Kraftfahrt-Bundesamt Typdaten erhalten, bilden diese die Grundlage für das Ausfüllen des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II. Die Daten für die Fahrzeugbeschreibung sind stets vollständig, d. h. buchstaben-, ziffern- und stellengetreu, in die entsprechenden Druckfelder des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übertragen.

Felder in der Fahrzeugbeschreibung, zu denen die EG-Typgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung keine Angaben vorsieht, sind mit einem Strich (-) zu sperren, dagegen sind Felder, zu denen die Angaben erst durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes festgestellt werden müssen, für nachträgliches Eintragen frei zu lassen.

Im Feld (24) ist der Name des Genehmigungsinhabers, der den Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt hat, einzutragen.

Im Übrigen ist für das Ausfüllen der Leitfaden zu beachten (siehe www.kba.de: Zentrale Register → Zentrales Fahrzeugregister → Informationen für Behörden).

6.2.2 Ausfertigen durch die Zulassungsbehörden

Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt den Zulassungsbehörden Typdaten zur Verfügung, um die Daten in die Zulassungsbescheinigung Teil II automatisiert eintragen zu können.

Bei der Umschreibung von Fahrzeugen können auch die im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dem zugelassenen Fahrzeug bereits gespeicherten Fahrzeugdaten im automatisierten Verfahren abgerufen werden.

In anderen Fällen sind die Daten aus der Übereinstimmungsbescheinigung bzw. der Datenbestätigung (Muster 2d, § 20 StVZO) oder der Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge oder Einzelgenehmigung für Fahrzeuge (bzw. den dazu erstellten Gutachten nach § 21 StVZO bzw. § 13 EG-FGV) in die entsprechenden Felder der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übernehmen.

Bei Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes zusätzlich zum bereits ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II übernehmen die Zulassungsbehörden die Daten aus dem Gutachten in die hierfür freigelassenen Felder oder fertigen eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II aus. Für den Antragsteller dürfen dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Werden am Fahrzeug dokumentenrelevante Änderungen (§ 13 FZV) vorgenommen, die ggf. auch die Daten der Zulassungsbescheinigung Teil II betreffen, stellt die Zulassungsbehörde eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II aus.

Im Feld (24) ist einzutragen, welche Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben hat. Soweit für das Fahrzeug bereits zu-

vor eine Zulassungsbescheinigung Teil II oder ein damaliger Fahrzeugbrief bestanden hat, ist ferner im Feld (25) ein Vermerk über deren/dessen Verbleib wie folgt anzugeben:

Verbleib der bisherigen Zulassungsbescheinigung/des bisherigen Fahrzeugbriefs:

Nummer bzw. „ohne“

Verbleib, z. B. unbrauchbar
ausgehändigt, aufgeboden,

Nr.

Im Übrigen ist für das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung der Leitfaden zu beachten (siehe www.kba.de: Zentrale Register → Zentrales Fahrzeugregister → Informationen für Behörden).

7. Nachweis über das ordnungsgemäße Verwenden von Zulassungsbescheinigungen

7.1 Zulassungsbescheinigung Teil I

Die Zulassungsbehörden haben in eigener Zuständigkeit durch geeignete Maßnahmen das ordnungsgemäße Verwenden der Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil I sicherzustellen und diese hinreichend gegen Missbrauch zu schützen. Soweit Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil I vor dem Ausfertigen gestohlen werden oder anderweitig in Verlust geraten sind, hat die Zulassungsbehörde in der Regel die von der Bundesdruckerei GmbH auf der Rückseite des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil I aufgebrachte Vordrucknummer der Polizeibehörde zur Aufnahme in den polizeilichen Fahndungsbestand zu melden.

Mit Ausfertigen unter gleichzeitigem Zuteilen der Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I durch die Zulassungsbehörde erfolgt die Bindung an einen konkreten Zulassungsvorgang und die Speicherung im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister. Das Führen eines Nachweises darüber, welcher Vordruck für welchen Zulassungsvorgang verwendet wurde, ist nicht vorgesehen.

7.2 Zulassungsbescheinigung Teil II

7.2.1 Verwendungsnachweis der Genehmigungsinhaber

Die Genehmigungsinhaber haben durch geeignete Maßnahmen das ordnungsgemäße Verwenden der Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II sicherzustellen und diese hinreichend gegen Missbrauch zu schützen. Über die ausgefüllten Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II ist nach den Vorgaben des Kraftfahrt-Bundesamtes ein Nachweis zu führen (Verwendungsnachweis). Datenumfang und Art der Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt richten sich nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt vorgegebenen Standards. Darüber hinaus stellen die Genehmigungsinhaber in eigener Zuständigkeit die Auskunftsfähigkeit über die ausgegebenen Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II für die Dauer von 15 Jahren sicher.

Ist ein ausgefüllter Vordruck nachweislich vor Zulassung des darin bezeichneten Fahrzeugs in Verlust geraten, ist der Verlust dem Kraftfahrt-Bun-

desamt unverzüglich anzuzeigen, damit im Zentralen Fahrzeugregister ein Suchvermerk aufgenommen werden kann.

In den Verwendungsnachweisen sind verschriebene bzw. aus anderen Gründen unbrauchbar gewordene Vordrucke sowie Vordrucke zu Fahrzeugen, die entgegen der ursprünglichen Absicht exportiert werden/worden sind, zu kennzeichnen. Diese kenntlich gemachten Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II sind dem Kraftfahrt-Bundesamt mit Bezug auf den Verwendungsnachweis zu übersenden. Die Gebühren für diese Vordrucke werden dem Genehmigungsinhaber je Vordruck abzüglich der verauslagten Materialkosten des Vordrucks und der Bearbeitungskosten erstattet.

7.2.2 Verwendungsnachweis der Zulassungsbehörden

Die Zulassungsbehörden haben in eigener Zuständigkeit durch geeignete Maßnahmen das ordnungsgemäße Verwenden der Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II sicherzustellen und diese hinreichend gegen Missbrauch zu schützen. Über die ausgefüllten bzw. ausgefertigten Zulassungsbescheinigungen Teil II ist ein Verwendungsnachweis mit mindestens folgenden Angaben zu führen:

- Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
- Bezeichnung des Fahrzeugherstellers
- KBA-Herstellerschlüsselnummer (sofern bekannt)
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs (nur soweit bekannt, ansonsten ist die Eintragung des amtlichen Kennzeichens später nachzuholen)
- Datum der Ausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II
- ggf. Empfänger des Vordrucks (genaue Firmenanschrift, bei Privatpersonen Wohnanschrift, Hinweis auf Identitätsnachweis desjenigen, der die Zulassungsbescheinigung Teil II abgeholt hat – z. B. Personalausweis hat vorgelegen –)
- Bemerkungen

Der Nachweis ist durch die Zulassungsbehörden 15 Jahre lang aufzubewahren.

Verschriebene oder aus anderen Gründen unbrauchbar gewordene Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II haben die Zulassungsbehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt zurück zu senden. Die Gebühren für diese Vordrucke werden den Zulassungsbehörden je Vordruck abzüglich der verauslagten Materialkosten des Vordrucks erstattet.

Auf Verlangen des Kraftfahrt-Bundesamtes haben die Zulassungsbehörden die Verwendungsnachweise dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung ist mit dem Kraftfahrt-Bundesamt abzustimmen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist ab dem 01.10.2010 anzuwenden. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2005 (VkBl. 2005, Seite 188) einschließlich deren Änderung vom 19.09.2005 (VkBl. 2005, Seite 693).

9. Übergangsregelungen

Fahrzeugbriefe und Fahrzeugscheine in den Fassungen der bis zum 30.09.2005 geltenden Muster behalten ihre Gültigkeit solange, bis eines dieser Dokumente ersetzt werden muss.

Seit dem 01.10.2005 stellt die Bundeswehr Erwerbern von Fahrzeugen der Bundeswehr eine Datenbestätigung in Anlehnung an Muster 2d (§ 20 StVZO) aus. Vor dem 01.10.2005 ausgestellte Bescheinigungen (VkBl. Heft 7/1978, S. 166) behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Die Bescheinigung/die Datenbestätigung dient zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde für die erneute Zulassung des Fahrzeugs.

(VkBl. 2010 S. 360)

Straßenbau

**Nr. 107 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 11/2010
Sachgebiet 12.4: Umweltschutz;
Naturschutz und
Landschaftspflege**

StB 13/7143.2/01/1187772
Bonn, 14. Juli 2010

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundesrechnungshof

Bundesamt für Naturschutz

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung

I.

Mit dem Instrument der vorgezogenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen können Spielräume des Naturschutzrechts genutzt werden, die zu einer Beschleunigung des Verfahrens und zur Erhöhung der Rechtssicherheit des Straßenbauvorhabens führen. Für die Abwicklung solcher vorgezogener Maßnahmen bei Straßenbauvorhaben, die noch nicht in den Straßenbauplan (Anlage zum Bundeshaushalt) eingestellt sind, werden folgende Regelungen getroffen.

II.

- (1) Nach § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen und damit den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote auszuschießen.
- (2) Nach § 34 Abs. 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen („Maßnahmen zur Kohärenzsicherung“) vorzusehen, wenn das Projekt im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung zugelassen oder durchgeführt werden soll.

III.

- (1) Für vorgezogene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ab einer Vorlagegrenze von 10 Mio. € ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen unter 10 Mio. € können in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden.
- (2) Die Begründung für das naturschutzfachliche Erfordernis und die Erläuterung der Maßnahmen erfolgen in der Regel im Vorentwurf zur Erteilung des Gesehenvermerkes. Liegt der Vorentwurf noch nicht vor, sind die Maßnahmen mit Begründung und Erläuterung zur Zustimmung vorzulegen. Werden die Maßnahmen erst nach Erteilung des Gesehenvermerkes geplant, ist eine Planergänzung zur Erteilung des Gesehenvermerkes notwendig. Die Erläuterung umfasst auch Aussagen zu den fachlichen Anforderungen nach Absatz 3 bis 5 und 7.
- (3) Die Maßnahmen sind zeitlich nur soweit vorzuziehen, wie es naturschutzfachlich erforderlich ist. Maßnahmen, deren Wirksamkeit erst nach 10 Jahren oder mehr erreicht werden kann, sind in der Regel ungeeignet.
- (4) Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen muss spätestens bei der Ausführung der Maßnahmen gesichert sein. Soweit für die Verwirklichung einer Maßnahme Grunderwerb getätigt werden muss, umfasst die Zustimmung nach Absatz 1 auch die für den vorzeitigen Grunderwerb erforderliche Genehmigung gemäß Nr. 61 der Anlage zu § 2 Absatz 3 der 2. AVVfStr.

- (5) Durch die Maßnahmen dürfen Rechte Anderer nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt.
- (6) Entsprechend Absatz 1 können die erforderlichen Ausgabemittel bei den entsprechenden Titeln des Kap.1210 / Kap. 1202 (Maut) zu Lasten des Bundeshaushaltes gebucht werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass mit der Zustimmung zu den vorgezogenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Baufreigabe der Maßnahme verbunden ist.
- (7) Es ist sicherzustellen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei Eintreten der Eingriffs- oder Vorhabenswirkung wirksam sind. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind vorab herzustellen; der Zeitpunkt der Funktionserreichung wird im Zulassungsverfahren festgelegt. Ggf. sind besondere Anforderungen an Pflege- und Funktionskontrollen festzulegen oder ein Monitoring vorzusehen.

IV.

- (1) Ich bitte darum, dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, entsprechende Regelungen auch bei den anderen in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden. Von Ihrem Einführungsschreiben bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.
- (2) Ihre Erfahrungen mit den Regelungen bitte ich für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierüber bis zum 01.05.2013 zu berichten.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

(VkBl. 2010 S. 368)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 108 **Festlegung der verbindlichen höchstzulässigen Nutzlast von Aussetzvorrichtungen für Rettungsflöße auf Fahrgastschiffen (MSC.1/Circ. 1347)**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner 87. Tagung (12. bis 21. Mai 2010) gemäß den Empfehlun-

gen, die der Unterausschuss Schiffsentwurf und Ausrüstung auf seiner 52. Tagung ausgesprochenen hat, Änderungen des LSA-Codes (EntschlieÙung MSC.293(87)), die voraussichtlich am 1. Januar 2012 in Kraft treten werden, sowie der überarbeiteten Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln (EntschlieÙung MSC.295(87)) angenommen, um das zum Zwecke der Bewertung und Prüfung im Rahmen der Zulassung von Rettungsflößen angenommene Gewicht von Rettungsflößen auf 82,5 kg anzuheben.

- 2 Bei der Annahme der genannten Änderungen prüfte der Ausschuss die seitens des Unterausschusses Schiffsentwurf und Ausrüstung auf dessen 52. Tagung ausgesprochene Empfehlung, dass bei der Festlegung der verbindlichen, höchstzulässigen Nutzlast einer Aussetzvorrichtung für Rettungsflöße auf einem Fahrgastschiff weiterhin ein angenommenes Insassengewicht von 75 kg zugrunde gelegt werden sollte, obgleich bei der Prüfung des Rettungsflößes selbst ein höheres Normgewicht zugrunde gelegt wurde, und stimmte der Empfehlung zu.
- 3 Der Ausschuss ist daher übereingekommen, dass für die verbindliche, höchstzulässige Nutzlast von Aussetzvorrichtungen für Rettungsflöße auf Fahrgastschiffen weiterhin ein angenommenes Insassengewicht von 75 kg mal der Anzahl der Personen, für die das Rettungsfloß zugelassen ist, zugrunde gelegt werden soll. Der Ausschuss ist weiterhin übereingekommen, dass, ungeachtet der Bestimmungen von Teil 2, Absatz 6.2.5 der überarbeiteten Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln (MSC.81(70)) in der durch EntschlieÙung MSC.295(87) geänderten Fassung, bei Aussetzvorrichtungen für Rettungsflöße auf Fahrgastschiffen als Prüflast für die Fierprüfung der Vorrichtung weiterhin ein angenommenes Insassengewicht von 75 kg zugrunde gelegt werden soll.
- 4 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die oben dokumentierte Klarstellung bei der Bewertung und Prüfung von Aussetzvorrichtungen für Rettungsflöße auf Fahrgastschiffen anzuwenden und allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Hiermit wird die oben dokumentierte Klarstellung bei der Bewertung und Prüfung von Aussetzvorrichtungen für Rettungsflöße auf Fahrgastschiffen bekannt gemacht.

Bonn, 20. August 2010
WS 23/62331.6/4-1-MSC-Circ

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Uwe Lohmann

(VkBl. 2010 S. 369)

**Nr. 109 Berichtigung des Rundschreibens
MSC.1/Circ.1304 über Hinweise für
die Anwendung von SOLAS, Regel
III/7, geändert durch Entschließung
MSC.201(81)
(MSC.1/Circ. 1304)**

In der Bekanntmachung Nr. 185 (VkBl. 2009, S.707) ist in Nummer 1 Satz 1 der Begriff „Kinderrettungswesten“ durch den Begriff „Kleinkind-Rettungswesten“ zu ersetzen.

Bonn, 20. August 2010
WS 23/62331.6/4-1-MSC-Circ

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Uwe Lohmann

(VkBl. 2010 S. 370)

1. In § 8 Nummer 6 Buchstabe b werden die Wörter „oder entgegen § 6.32 Nummer 1 Satz 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.15 des Anhangs dieser Verordnung“ gestrichen.
2. In II.3 des Anhangs werden in § 1.10 Nummer 1 Buchstabe i die Wörter „§ 7.06 Nummer 1 Rheinschiffsuntersuchungsordnung“ durch die Wörter „Anhang II § 7.06 Nummer 1 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Münster, den 6. August 2010

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Wempe

Mainz, den 6. August 2010

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Joeris

(VkBl. 2010 S. 370)

**Nr. 110 Erste Verordnung zur Änderung der
Dreiunddreißigsten Verordnung zur
vorübergehenden Abweichung von
der Rheinschiffahrtspolizeiverord-
nung**

Vom 6. August 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816), von denen § 3 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich:

Artikel 1

Die Dreiunddreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. Dezember 2009 (VkBl. 2009 S. 813) wird wie folgt geändert: